

Literaturverzeichnis

BELLANGER FRANÇOIS, Le statut des Minorités Religieuses en Suisse, in: ASSR 121/2003, S. 87 ff.

GROSZ MIRINA, Entscheidbesprechungen, in: AJP 7/2016, S. 958 ff.

LORETAN-SALADIN ADRIAN/WEBER QUIRIN/MORAWA ALEXANDER H. E., Die Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Gutachten, Zentrum für Religionsverfassungsrecht, Luzern 2013

MÜLLER ALOIS, Ist der freiheitliche Staat auf vorpolitischer Ressourcen des Religiösen angewiesen und welcher Platz soll den Religionsgemeinschaften im öffentlichen Raum zukommen, in: Pahud de Mortanges René /Tanner Erwin (Hrsg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach staatlichem Recht, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 35 ff.

REICH JOHANNES, Kommentar, in: ZBl 7/2016, S. 381 ff.

ROBBERS GERHARD, Wie Religionskonflikte durch rechtliche Regelungen gezähmt werden, in: Arens Edmund/Baumann Martin/Liedhegener Antonius/Müller Wolfgang W./Ries Markus (Hrsg.), Integration durch Religion? Geschichtliche Befunde, gesellschaftliche Analysen, rechtliche Perspektiven, Zürich/Baden-Baden 2014, S. 213 ff.

TAPPENBECK CHRISTIAN R./PAHUD DE MORTANGES RENÉ, Religionsfreiheit und religiöse Neutralität in der Schule, in: AJP 11/2007, S. 1413 ff.

WINZELER CHRISTOPH, Das Verhältnis von Religionen und Staat in rechtlicher Sicht, in: Könemann Judith/Vischer Georg (Hrsg.), Interreligiöser Dialog in der Schweiz, Zürich 2008, S. 19 ff.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
ASSR	Archives des sciences sociales des religions
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Schweizerische Bundesverfassung, SR. 101
bzw.	beziehungsweise
E.	Erwägung(en)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
f.	folgende
ff.	fortfolgende
m.E.	meines Erachtens
para.	Absatz
S.	Seite(n)
St.	Sankt
sog.	sogenannt
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
z.B.	zum Beispiel

I. Einleitung

Der vorliegend zu besprechende Bundesgerichtsentscheid betreffend ein Kopftuchverbot gegenüber Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen Schule steht in einer Reihe von gerichtlichen Streitigkeiten zwischen den Schulbehörden in St. Margrethen im Kanton St. Gallen und einer einzelnen muslimischen Familie. Über die Streitigkeiten wurde zum Zeitpunkt des Entscheids längst in regionalen und nationalen Medien berichtet.¹ Die Berichterstattung über die Familie und ihre Streitigkeiten mit den Schulbehörden bewegte die Gemüter über die Kantonsgrenzen hinaus und war Gegenstand verschiedener politischer Vorstösse auf kantonaler sowie auf nationaler Ebene.²

Das Urteil ist aber nicht nur wegen der Bekanntheit der betroffenen Familie auf grosses mediales Interesse gestossen, sondern auch weil es sich um einen Grundsatzentscheid handelt: Das Bundesgericht klärt zum ersten Mal die Frage, ob und unter welchen Umständen es zulässig ist, dass eine öffentliche Schule ein Kopftuchverbot gegenüber muslimischen Schülerinnen durchsetzt. Der Weiterzug der Schulbehörden an das Bundesgericht wurde denn auch von allen Seiten begrüsst.³ In einem früheren Urteil über ein Kopftuchverbot an einer öffentlichen Schule hatte das Bundesgericht die Frage nicht abschliessend geklärt, weil es bereits an einer gesetzlichen Grundlage für das Verbot mangelte.⁴

¹ Siehe z.B. SPIEGEL ONLINE, Schulbehörde bestätigt Kopftuchverbot, vom 14.03.2014, abrufbar unter <<http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/kopftuch-in-schule-behoerde-in-schweiz-bestaeigt-verbot-a-958603.html>>, besucht am 17.4.2018; RHEINTALER, Kopftuch-Streit vor Gericht, vom 7.11.2014, <<https://rheintaler.ch/artikel/kopftuch-streit-vor-gericht/7912>> (besucht am 17.4.2018); BLUMER CLAUDIA, St. Galler Gericht erlaubt Schülerin, das Kopftuch zu tragen, in: Tagesanzeiger vom 13.11.2014, <<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/St-Galler-Gericht-erlaubt-Schuelerin-das-Kopftuch-zu-tragen/story/26232120>> (besucht am 22.4.2018).

² Siehe z.B. Bericht des Bundesrates «Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole» in Erfüllung des Postulates 13.3672, Aeschi, 10.9.2013, Bern 2017; 20 MINUTEN, Showdown zwischen SVP und IZRS ums Kopftuch, vom 18.5.2014, <<http://www.20min.ch/schweiz/ostschweiz/story>Showdown-zwischen-SVP-und-IZRS-ums-Kopftuch-18896903>> (besucht am 22.4.2018); ROSTETTER ANDRI/WEIK REGULA, «Wir bekamen anonyme Drohungen», in: St. Galler Tagblatt vom 20.12.2016, <<http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/kanton/Wir-bekamen-anonyme-Drohungen;art122380,4858885>> (besucht am 22.4.2018); SRF, Grosser Rat will kein Kopftuchverbot an Thurgauer Schulen, vom 29.9.2014, <<https://www.srf.ch/news/regional/ostschweiz/grosser-rat-will-kein-kopftuchverbot-an-thurgauer-schulen>> (besucht am 17.4.2018); Kommission für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport, Beschluss über die kantonale Volksinitiative «Kopfbedeckungsverbot an Walliser Schulen», Bericht, Grosser Rat Kanton Wallis, Sitten 2017.

³ RUTARUX JANA, «Das Kopftuch ist keine Mütze», in: St. Galler Tagblatt vom 20.1.2015, <<http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/Das-Kopftuch-ist-keine-Muetze;art120094,4101530>> (besucht am 20.4.2018).

⁴ BGE 139 I 280 E. 5 S. 283 ff.

II. Sachverhalt

Während der Sommerferien entschied sich die Primarschülerin C.D. der 6. Klasse im Schulhaus X. in St. Margrethen, von nun an ein islamisches Kopftuch, einen sog. Hijab, zu tragen. Der Hijab ist ein islamisches Kopftuch, welches das Haar und den Hals bedeckt. Nach den Sommerferien erschien die Schülerin das Kopftuch tragend und in Begleitung ihrer Mutter in der Schule. Die Schülerin und ihre Mutter wurden von der Schulleiterin umgehend darauf hingewiesen, dass gemäss der Schulordnung der Schulgemeinde St. Margrethen das Tragen jeglicher Art von Kopfbedeckung während des Unterrichts untersagt sei. Die Schülerin und ihre Mutter verliessen daraufhin die Schule wieder.⁵

Am Abend desselben Tages fand ein Gespräch statt zwischen dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär des Schulsrats sowie dem Vater der Schülerin. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde dem Vater der Schülerin eine Verfügung des Schulsrats ausgehändigt, welche festhielt, dass für die Schülerin keine Ausnahme gelte vom Verbot, im Unterricht eine Kopfbedeckung zu tragen. Weil in der Folge sowohl die Eltern wie auch die Schulleitung auf ihren jeweiligen Standpunkt beharrten, nahm die Schülerin nicht mehr am Unterricht in der Klasse teil und erarbeitete sich den Schulstoff zu Hause.⁶

Gegen die Verfügung des Schulsrats erhoben die Eltern der Schülerin Rekurs beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen. Als vorsorgliche Massnahme beantragten sie, dass ihre Tochter bis zum Abschluss des Verfahrens den Hijab im Unterricht tragen dürfe. Letzteres wies das Bildungsdepartement ab, die Beschwerde hiergegen wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen gutgeheissen. Entsprechend nahm die Schülerin, den Hijab tragend, ab November 2013 wieder regulär am Unterricht teil.⁷

In der Sache wurde der Rekurs der Eltern der Schülerin gegen die Verfügung des Schulsrats im März 2014 vom Bildungsdepartement abgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht im November 2014 aber gut. Entsprechend hob das Verwaltungsgericht den Entscheid des Bildungsdepartements auf und erlaubte es der Schülerin, den Hijab tragend am Unterricht teilzunehmen.⁸

⁵ Vgl. zum Ganzen BGE 142 I 49 Sachverhalt para. A S. 50.

⁶ Vgl. zum Ganzen BGE 142 I 49 Sachverhalt para. A S. 51.

⁷ Vgl. zum Ganzen BGE 142 I 49 Sachverhalt para. B S. 51.

⁸ Vgl. zum Ganzen BGE 142 I 49 Sachverhalt para. B S. 51.

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts gelangte der Schulrat, handelnd für die Volkschulgemeinde St. Margrethen, mit Autonomiebeschwerde an das Bundesgericht und beantragte, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei aufzuheben und die Verfügung des Schulsrats zu bestätigen.⁹ Das Bundesgericht wies nach öffentlicher Beratung die Beschwerde am 11. Dezember 2015 ab.

III. Erwägungen des Gerichts

Der Schulrat St. Margrethen stellt sich in seiner Beschwerde auf den Standpunkt, das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen habe die Tragweite der Glaubens- und Gewissensfreiheit verkannt; die Schulgemeinde sei berechtigt gewesen, in die Grundrechte der Schülerin einzutreten.¹⁰ Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass die Schulgemeinde St. Margrethen in Bezug auf den Erlass einer Schulordnung über Autonomie verfügt und in diesem Rahmen auch Ordnungsvorschriften vorsehen kann.¹¹ In der Folge prüft das Bundesgericht, ob das Verwaltungsgericht die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Autonomiebereich der Schulgemeinde richtig angewendet hat.¹²

1. Gleichbehandlungsgebot (Art. 15 Abs. 4 BV)

Gemäss Bundesgericht erfüllt die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach heutigem Verständnis drei Funktionen: die Sicherung des religiösen Friedens (1), die Garantie, dass alle Menschen allein und in der Gemeinschaft ihre tiefsten Überzeugungen zu transzendentalen Fragen bewahren, ausdrücken und im Alltag leben dürfen (2) sowie die Verhinderung der Ausgrenzung religiöser Minderheiten und die Erleichterung der Integration aller Menschen im Gemeinwesen, ungeachtet ihres Glaubens (3).¹³ Dabei diene das Prinzip der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates der Sicherstellung der religiösen Toleranz, Freiheit und Integration der Menschen. Dieses Prinzip sei in Art. 8 Abs. 2 BV verankert und gelte auch im kantonalen

⁹ BGE 142 I 49 Sachverhalt para. C S. 51.

¹⁰ BGE 142 I 49 E. 3.1 S. 51.

¹¹ BGer, Urteil 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015, E. 2.3.

¹² BGE 142 I 49 E. 3.1 S. 51 f.

¹³ BGE 142 I 49 E. 3.2 S. 52.

Staatsrecht, in welchem sich eine gleichermassen offene Haltung für verschiedene Weltanschauungen und Glaubensbekenntnisse finden liesse.¹⁴

Der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit wird durch Art. 15 BV gewährleistet. Das Bundesgericht weist insbesondere auf die in Art. 15 BV enthaltene innere und äussere Glaubens- und Gewissensfreiheit hin und erläutert, dass der Einzelne einen Anspruch darauf habe, sein Verhalten grundsätzlich nach den Lehren des Glaubens auszurichten. Träger der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind alle natürlichen Personen, also auch Kinder.¹⁵

Das Bundesgericht führt weiter aus, dass sich aus Art. 15 Abs. 4 BV der Grundsatz ableite, dass niemand gezwungen werden darf, religiösem Unterricht zu folgen. Entsprechend sei der Unterricht an öffentlichen Schulen religiös neutral zu gestalten und öffentliche Schulen müssten ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gemäss Bundesgericht verbietet die Neutralitätspflicht des Staates generell eine Parteinahme zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten Religion sowie jede Sonderbehandlung von Angehörigen einer Religion.¹⁶ Dieses Gleichbehandlungsgebot umfasse auch Bekleidung (religiös motivierte Bekleidungsvorschriften sind vom Schutz in Art. 15 Abs. 2 und 3 erfasst), die mit Religionen in Verbindung gebracht werde, so beispielsweise das islamische Kopftuch, die jüdische Kippa oder das sichtbar getragene christliche Kreuz.¹⁷ Schliesslich bekräftigt das Bundesgericht, dass öffentliche Schulen an die Grundrechte gebunden sind und somit dem Gleichbehandlungsgebot in Art. 15. Abs. 4 BV unterstehen.¹⁸

2. Nationale und internationale Rechtsprechung

Das Bundesgericht hält sodann fest, dass «das hier infrage stehende Verbot des Tragens religiöser Insignien durch eine Schülerin an einer öffentlichen Schule» in materieller Hinsicht bisher nicht durch das Bundesgericht beurteilt worden sei.¹⁹ In der Folge geht das Bundesgericht dazu über, in Erwägung 4 auf die eigene Rechtsprechung sowie rechtsvergleichend auf die Recht-

¹⁴ BGE 142 I 49 E. 3.3 S. 53.

¹⁵ Vgl. zum Ganzen BGE 142 I 49 E. 3.4 S. 53 f.

¹⁶ BGE 142 I 49 E. 3.5 S. 54.

¹⁷ BGE 142 I 49 E. 3.6 S. 54 f.

¹⁸ BGE 142 I 49 E. 4.1 S. 55.

¹⁹ BGE 142 I 49 E. 4.6 S. 61.

sprechung des EGMR, des UNO-Menschenrechtsausschusses, des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten in ähnlich gelagerten Fällen zu verweisen.²⁰

In Bezug auf die eigene Rechtsprechung unterscheidet das Bundesgericht zwischen Entscheiden über religiöse Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Schule einerseits und Entscheiden über das Verwenden religiöser Symbole durch die Schule andererseits.²¹ Der vom Bundesgericht angeführte Überblick über die Rechtsprechung des EGMR und anderer ausländischer Verfassungsgerichte umfasst Entscheide über die Verwendung von religiösen Symbolen sowohl an öffentlichen Schulen wie auch in Rechtsverhältnissen zwischen Privatpersonen. Das Bundesgericht kommt insbesondere zum Schluss, dass sich die in der internationalen Rechtsprechung etablierte weitgehende Zulässigkeit des Tragens religiöser Symbole auch auf Ausbildungsstätten erstrecke.²²

3. Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Das Bundesgericht stellt fest, dass sich die Beschwerdegegner auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen und daran festhalten, dass die Schülerin das Kopftuch aus religiösen Gründen trage. Demgegenüber geht die beschwerdeführende Schulgemeinde davon aus, dass die Schülerin das Kopftuch nicht aus religiösen Gründen trage, sondern einzig, um eine Sonderbehandlung zu erwirken. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerin sei daher vom Entscheid der Schulgemeinde nicht betroffen.²³

Im Einklang mit seiner ständigen Rechtsprechung verweist das Bundesgericht darauf, dass staatliche Organe Glaubensinhalte nur mit Zurückhaltung prüfen dürfen. Für die Annahme eines Eingriffs in den Schutzbereich von Art. 15 BV müsse glaubhaft dargelegt werden können, dass die umstrittene Verhaltensweise ein unmittelbarer Ausdruck einer religiösen Überzeugung darstelle. Damit bestimme sich der Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kern nach subjektiven Gesichtspunkten.²⁴ Minderjährige Kinder seien in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit genauso geschützt, wie deren Eltern darin geschützt seien, über die religiöse

²⁰ BGE 142 I 49 E. 4.2-5 S. 56 ff.

²¹ BGE 142 I 49, E. 4.2-4 S. 56 ff.

²² BGE 142 I 49, E. 4.5.4 S. 61.

²³ Vgl. zum Ganzen BGE 142 I 49 E. 5.1 S. 62.

²⁴ BGE 142 I 49 E. 5.2 S. 62.

Erziehung ihrer Kinder bis zum 16. Altersjahr zu bestimmen.²⁵ Weil die Schülerin selbst sowie deren Eltern darlegen, dass die Schülerin das Kopftuch aus religiösen Gründen trage, und die Schülerin zum massgeblichen Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils weniger als 16 Jahre alt war, nimmt das Bundesgericht in der Folge einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowohl der Schülerin als auch ihrer Eltern an.²⁶

Ein staatlicher Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit bedarf gemäss Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage, muss durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein. Zudem ist der Kerngehalt der Glaubens- und Gewissenfreiheit unantastbar. Im vorliegenden Fall ist das Bundesgericht der Auffassung, dass das in Frage stehende Kopftuchverbot den Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletze.²⁷

Wie bereits die Vorinstanz erachtet auch das Bundesgericht die Voraussetzungen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage mit dem Verweis auf die Schulordnung der Schulgemeinde St. Margrethen als gegeben.²⁸ Zum öffentlichen Interesse und dem Schutz der Grundrechte von Dritten hält das Bundesgericht Folgendes fest:

- Der Bedarf nach Ordnung und Störungsfreiheit zur Erfüllung des Bildungsauftrags fällt als öffentliches Interesse nur insofern in Betracht, als das allgemeine Verbot, eine Kopfbedeckung zu tragen, eine generelle Anstandsregel gegen irritierende oder anstössige Kleidung darstellen soll.²⁹
- Das öffentliche Interesse an der Wahrung des Religionsfriedens und dem Schutz von Grundrechten Dritter besteht insofern, als aus dem Tragen religiöser Symbole einzelner Schülerinnen und Schüler kein Druck auf Mitschülerinnen und Mitschüler entstehen darf, solche Symbole ebenfalls zu tragen.³⁰
- Die Neutralitätspflicht einer öffentlichen Schule aus Art. 15 Abs. 4 BV kommt insofern als öffentliches Interesse in Betracht, als dass die Einschränkung des Tragens religiöser Symbole dem Religionsfrieden dient.³¹

²⁵ BGE 142 I 49 E. 5.3 S. 63.

²⁶ BGE 142 I 49 E. 5.4 S. 63.

²⁷ BGE 142 I 49 E. 6 S. 63 f.

²⁸ BGE 142 I 49 E. 7.3 S. 65.

²⁹ BGE 142 I 49 E. 8.2.1 S. 66 f.

³⁰ BGE 142 I 49 E. 8.2.2 S. 67.

³¹ BGE 142 I 49 E. 8.2.3 67 f.

- Ob das Recht auf Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV) tangiert ist, richtet sich nach den konkreten Umständen des Eingriffs in die Glaubens- und Gewissensfreiheit; das Tragen eines islamischen Kopftuchs schliesst eine selbstbestimmte, gleichberechtigte Rolle der Frau in der Familie und in der Gesellschaft nicht von vornherein aus.³²

Das Bundesgericht geht in der Folge zur Prüfung der Verhältnismässigkeit über. Dabei hält das Gericht zunächst fest, dass im Unterschied zum Verbot gegenüber Lehrpersonen der öffentlichen Schule, ein islamisches Kopftuch zu tragen,³³ ein Kopftuchverbot gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht geeignet sei, die staatliche Neutralität der Schule zu gewährleisten: Solange Schülerinnen und Schüler die Grundrechte Dritter nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigen, sind sie keiner Neutralitätspflicht unterworfen. Mit der Zulassung des Tragens religiöser Symbole sei zudem auch keine Identifizierung der öffentlichen Schule mit einem bestimmten Glauben verbunden.³⁴

Des Weiteren stelle das Tragen einer das Gesicht nicht verhüllenden Kopfbedeckung aus religiösen Gründen kein rücksichtsloses, dem geordneten Schulbetrieb widersprechendes Verhalten dar. Ein Kopftuchverbot sei daher nicht geeignet, das kooperative und rücksichtsvolle Verhalten der Schülerin zur Erfüllung des Bildungsauftrags zu erreichen.³⁵

Weil keine Hinweise vorliegen, dass die Beschwerdegegner oder die Schülerin Mitschüler und Mitschülerinnen entsprechend ihrer Position oder ihres Glaubens zu beeinflussen versuchen, ist gemäss Bundesgericht auch die Glaubensfreiheit Dritter nicht verletzt.³⁶ Da zudem Kopfbedeckungen, die keinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis entsprechen, nicht vom Schutzbereich von Art. 15 BV erfasst sind, sieht das Bundesgericht darin, dass für das Tragen religiöser Symbole eine Ausnahme vom Kopfbedeckungsverbot gemacht wird, ebenfalls weder eine Ungleichbehandlung noch eine unzumutbare Beeinträchtigung der Mitschülerinnen und -schüler.³⁷

Einen Zusammenhang zwischen einem generellen Kopftuchverbot und der Teilnahme am Unterricht kann das Bundesgericht im vorliegenden Fall nicht erkennen. Es hält fest, dass das

³² BGE 142 I 49 E. 8.2.3 S. 68.

³³ Dazu BGE 123 I 296 sowie TAPPENBECK/PAHUD DE MORTANGES, S. 1412 f.

³⁴ Vgl. zum Ganzen BGE 142 I 49 E. 9.2 S. 69 f.

³⁵ Vgl. zum Ganzen BGE 142 I 49 E. 9.3 S. 70.

³⁶ BGE 142 I 49 E. 9.4.2 S. 71 f.

³⁷ BGE 142 I 49 E. 9.4.3 S. 72.

Vermitteln von Lerninhalten nicht an das Ablegen eines religiösen Symbols gekoppelt sei und sich mildere Massnahmen als ein generelles Kopfbedeckungsverbot fänden, um die Teilnahme beispielsweise an Schullagern oder dem Schwimmunterricht zu ermöglichen.³⁸

Schliesslich verweist das Bundesgericht darauf, dass das Tragen eines Kopftuchs nicht *per se* im Widerspruch mit der Verfassung stehe³⁹ und dass sich im vorliegenden Fall keine Hinweise ergeben, dass die Schülerin einem Zwang zum Tragen des islamischen Kopftuchs durch ihre Eltern ausgesetzt sei. Es erscheine unter dem Gesichtswinkel der Gleichbehandlung und der Integration «weder geboten noch erforderlich, den weiteren Zugang zum Unterricht für die Schülerin vom Verzicht auf ein religiöses Symbol abhängig zu machen».⁴⁰

Abschliessend findet das Bundesgericht deutliche Worte für das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass der Vater der Schülerin von der öffentlichen Hand unterstützt werde: dass der Vater der Beschwerdegegnerin behaupteterweise infolge Strenggläubigkeit keiner Arbeitstätigkeit nachgehen soll, «kann nicht als Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Tochter herangezogen werden, und noch weniger als Begründung eines Ausschlusses derselben von der Schule».⁴¹

Das Bundesgericht kommt somit zum Schluss, dass der Schülerin der Eingriff in ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das Kopfbedeckungsverbot nicht zuzumuten sei und sich ein Kopftuchverbot an einer öffentlichen Schule als unverhältnismässig erweise.⁴²

IV. Bemerkungen

Der Entscheid des Bundesgerichts ist nachvollziehbar und überzeugend, insbesondere weil sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Tragen des Kopftuchs die Mitschülerinnen und Mitschüler oder den Unterricht beeinträchtigen würde. Auch lassen sich aus den Unterlagen, welche dem Gericht zur Verfügung standen, keine Hinweise entnehmen, dass die Schülerin gezwungen worden wäre, ein Kopftuch zu tragen. Das aus Art. 15 Abs. 4 BV

³⁸ BGE 142 I 49 E. 9.5.2 S. 73.

³⁹ BGE 142 I 49 E. 9.6.1 S. 73 f.

⁴⁰ BGE 142 I 49 E. 9.6.2 S. 74 f.

⁴¹ BGE 142 I 49 E. 9.6.3 S. 75.

⁴² BGE 142 I 49 E. 10.2 S. S. 75 f.

abgeleitete Gebot zu religiöser Neutralität und konfessioneller Gleichbehandlung gilt nur für Lehrpersonen, d.h. für den Staat – nicht aber für Schülerinnen und Schüler als Privatpersonen.

Das Festhalten des Schulsrats an der Durchsetzung des generellen Kopfbedeckungsverbots an der Schule erscheint unter diesen Umständen als überzogen und nicht förderlich für die schulische Ausbildung der betroffenen Schülerin. Hingegen zeigt sich ein etwas anderes Bild, wenn die weiteren Streitigkeiten zwischen der Familie und den Schulbehörden berücksichtigt werden. So verboten die Eltern ihren Töchtern aus religiösen Gründen auch die Teilnahme am Schwimmunterricht sowie am Skilager der Schule und dem Sohn die Teilnahme an einem Singspiel.⁴³ Für das Verbot der Teilnahme am Schwimmunterricht und am Skilager wurden die Eltern 2016 vom Kreisgericht Rheintal zu einer Geldstrafe verurteilt und gebüsst.⁴⁴ Es ist daher naheliegend, davon auszugehen, dass die Tochter unter einem gewissen familiären Druck gestanden hat, ein Kopftuch zu tragen. Doch selbst für diesen Fall hält das Bundesgericht im Entscheid eine Antwort bereit. In Erwägung 7.2 hält das Gericht fest:

«Ein Kopftuchverbot an der Schule brächte die Schülerin in den Konflikt, entweder einem staatlichen oder aber einem religiösen, durch ihre Herkunft und Familie vermittelten Gebot zuwiderhandeln zu müssen. Solche Spannungen können die betroffenen Kinder stark belasten und dem Kindeswohl entgegenstehen [...].»⁴⁵

Folglich hat das Bundesgericht in seinem Entscheid für die Zulässigkeit eines Eingriffs in die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch das Kindeswohl und die äusseren Umstände mitberücksichtigt. Dabei hat es den Wert der Loyalität gegenüber der Familie im vorliegenden Fall hoch gewichtet. Diese Gewichtung könnte möglicherweise anders ausfallen, wenn sich aus dem Sachverhalt weniger deutlich ergäbe, dass der Entscheid zum Tragen eines Kopftuchs vom betroffenen Kind unterstützt bzw. geteilt wird.

Die Erwägungen zur Beeinträchtigung der Grundrechte von Dritten könnten demgegenüber auch anders gesehen werden. Meine persönlichen Erfahrungen mit Glaubensbekennnissen an öffentlichen Schulen stehen vor allem im Zusammenhang mit einem gewissen missionarischen Eifer von Mitschülern und Mitschülerinnen, die einer christlichen Freikirche angehören. Diese

⁴³ Siehe z.B. ELSENER MARCEL/ROSTETTER ANDRI, Der bockige Moslem, in: St. Galler Tagblatt vom 26.08.2016, <<http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/Der-bockige-Moslem-von-St-Margrethen;art120094,4332480>> (besucht am 20.4.2018).

⁴⁴ RHEINTALER, Keine Gefängnisstrafe für Emir Tahirovic, vom 29.06.2016, <<https://rheintaler.ch/artikel/keine-gefaengnisstrafe-fuer-emir-tahirovic/30331>> (besucht am 17.4.2018).

⁴⁵ BGE 142 I 49 E. 7.2 S. 65.

waren während meiner gesamten Schulzeit stark vertreten und haben sich verbal und mit Aktionen an der Schule für ihr persönliches Glaubensbekenntnis einsetzen dürfen.

Das Bundesgericht verweist in Erwägung 9.4.2 darauf, dass sich im vorliegenden Fall keine Hinweise ergeben hätten, «dass die Beschwerdegegner und die Schülerin verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler zu beeinflussen versuchen würden».⁴⁶ Selbst wenn sie dies getan hätten, bleibt offen, ob sie damit tatsächlich die Grundrechte von Dritten unrechtmässig beeinträchtigt hätten. Bisher ist in der Rechtsprechung das Recht auf Werbung für den eigenen Glauben durch Gespräch und Überzeugung geschützt. Die Grenze zwischen angemessenem und unangemessenem Missionieren wird dort gezogen, wo Druck ausgeübt wird. Dies wäre mit einem blossen Werben und dem Versuch zur Beeinflussung durch die Schülerin oder deren Eltern noch nicht erfüllt.⁴⁷ Entsprechend müsste selbst ein Werben der muslimischen Schülerin für ihren Glauben vom Bundesgericht analog zum in vielen Teilen der Schweiz durchaus zulässigen Werben von Schülerinnen und Schülern für den christlichen Glauben behandelt werden und dürfte m.E. keine Verletzung der Grundrechte von Dritten darstellen.⁴⁸ Dies wird in Erwägung 8.2.2 implizit bestätigt: Hier hält das Bundesgericht fest, dass der Grundrechtsschutz gegenüber Dritten keinen Anspruch vermittele, nicht mit fremden Glaubensbekenntnissen konfrontiert zu werden.⁴⁹

In Kommentaren zum Entscheid wurde schliesslich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der gesetzlichen Grundlage etwas gar oberflächlich ausgefallen sei,⁵⁰ die im Entscheid zitierte Literatur zur Glaubens- und Gewissensfreiheit lückenhaft und potentiell tendenziös gewählt sei⁵¹

⁴⁶ BGE 142 I 49 E. 9.4.2 S. 71.

⁴⁷ ROBBERS, S. 218.

⁴⁸ So ist es beispielsweise nicht möglich, das gezielte Verteilen von Bibeln an Schülerinnen und Schüler zu verbieten, siehe BECK RENATO/BRÖNNIMANN GABRIEL, Evangelikale verteilen Bibeln und missionieren gezielt vor Basler Schulen, in: Tageswoche vom 16.11.2016, <<https://tageswoche.ch/politik/evangelikale-verteilen-bibeln-und-missionieren-gezielt-vor-basler-schulen/>> (besucht am 23.4.2018). Zudem sind an diversen öffentlichen Ausbildungsstätten der Schweiz evangelikale Freikirchen aktiv. So ist etwa die evangelikale Missionsbewegung Campus für Christus mit Campus live an den Universitäten Zürich, Bern, Basel und Freiburg als Studentenverein eingetragen; abrufbar unter <<https://campuslive.ch>> (besucht am 23.4.2018).

⁴⁹ BGE 142 I 49 E. 8.2.2 S. 67.

⁵⁰ GROSZ, S. 967 f; REICH, S. 384 f.

⁵¹ GROSZ, S. 966; REICH, S. 383 f.